

## **Elterninformation für Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen**

Wie aus den Medien bekannt ist, gibt es derzeit in Österreich wieder einen Masernausbruch mit mehreren Fällen in der Steiermark, aber auch in Kärnten und Wien. Wir möchten Ihnen daher wichtige Informationen über die Erkrankung und das behördliche Vorgehen, falls es in einer Gemeinschaftseinrichtung zu einem Ausbruch kommen sollte, geben.

### **Symptome und Krankheitsverlauf**

Eine Maserninfektion wird über Tröpfchen, also beim Sprechen, Husten oder Niesen, aber auch über die Luft oder kontaminierte Gegenstände übertragen. 98 von 100 ungeschützten Personen, die mit dem Virus in Kontakt kommen, stecken sich an. Die Erkrankung beginnt mit grippeähnlichen Symptomen, nach drei bis sieben Tagen kommt es zum typischen Hautausschlag. Die Abwehrkräfte des Körpers sind unmittelbar und auch langfristig stark geschwächt, wodurch das Risiko weiterer Erkrankungen und bakterieller Infektionen steigt. In 20 Prozent der Fälle treten Komplikationen wie Mittelohr- oder Lungenentzündung auf, in seltenen Fällen kann eine Gehirn- oder Lungenentzündung zu bleibenden Schäden führen. Insbesondere bei schweren Komplikationen oder bei der seltenen SSPE (subakut sklerosierende Panenzephalitis) können Masern auch tödlich enden. Da der Mensch der einzige Wirt ist, kann nur eine konsequent hohe Durchimpfungsrate der Bevölkerung von 95 Prozent die Virusübertragung stoppen.

### **Maßnahmen**

Durch die Bezirksverwaltungsbehörde muss bei allen Kontaktpersonen der Masern-Immunschutz überprüft werden. Aufgrund der hohen Kontagiösität von Masern sind alle in der Einrichtung Anwesenden oder Beschäftigten als Kontaktpersonen zu betrachten (inklusive Hausmeister, Zivildienstler, Hilfspersonal etc.).

**Gemäß den Bestimmungen des Epidemiegesetzes sind alle Personen mit mangelndem Immunschutz von der Behörde bis zu 21 Tagen vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen.**

**Das sind Personen die**

- keine Masernerkrankung durchgemacht haben oder
- keine 2 Masern-Impfungen nachweisen können.

Als geschützt gelten alle Personen, die vor dem Kontakt bereits **2 Masern-Impfungen** (im Impfpass dokumentiert) erhalten oder die Erkrankung bereits durchgemacht haben und dies auch durch eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertiter nachweisen können.

Personen mit nur einer Masern-Impfung wird die zweite Impfung dringend empfohlen. Die Impfung ist kostenlos und kann im Bundesland Salzburg in jedem Alter an den öffentlichen Impfstellen und bei den niedergelassenen Ärzten nachgeholt werden.

Bitte kontrollieren Sie daher im eigenen Interesse bereits jetzt in den Impfpässen, ob und wie viele Masernimpfungen Sie und Ihre Familienmitglieder erhalten haben. Die hierzulande am häufigsten verwendeten Impfstoffe sind M-M-RVAXPRO® und Priorix® (es handelt es sich bei beiden um einen Kombinationsimpfstoff gegen Mumps, Masern und Röteln).

Vielen Dank!